

# Checkliste Nachhaltiger Pflanzenschutz auf Golfplätzen

Golfplatz..... Adresse ..... PLZ..... Ort .....

Verantwortliche Person & Funktion .....

Tel. .... eMail ..... Datum .....

1) Fachbewilligung und Verantwortlichkeit		Anforderung/ Verweis	Nicht relevant	ja / i. O.	Nein/nicht erfüllt	Massnahme/ Bemerkung
1.00	Person mit gültiger Fachbewilligung (FABE) vorhanden 1. Name: ..... 2. Name: ..... 3. Name: .....	Wer beruflich Pflanzenschutzmittel (PSM) ausbringt, muss über eine FABE PSM verfügen oder von einer Person angeleitet werden, die eine solche besitzt ►Art.7, ChemRRV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.01	Letzter Auffrischkurs der FABE-Trägerin/des FABE-Trägers 1. .... 2. .... 3. ....	Inhaber_innen der FABE PSM müssen sich regelmässig weiterbilden ►Art.10, ChemRRV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.02	Fachbewilligungsträger_in ist regelmässig vor Ort und sich ihrer/seiner Verantwortung bewusst. Mitarbeitende, die unter Anleitung spritzen, werden sorgfältig angeleitet.	Die Verantwortung für eine fachgerechte Anwendung der Geräte und Mittel obliegt dem/der Fachbewilligungsträger_in ►Art.10, VFB-SB u.a.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2) Lagerung & Entsorgung von PSM		Anforderung/ Verweis	Nicht relevant	ja / i. O.	Nein/nicht erfüllt	Massnahme/ Bemerkung
2.00	Pflanzenschutzmittel (PSM) werden in einem abgeschlossenen Schrank oder Raum, geschützt vor Regen und getrennt von anderen Waren (insbesondere Heil-, Futter- und Nahrungsmitteln) ordentlich gelagert (ggf. zusammen mit Bioziden)	►Art. 57 und 62, ChemV <a href="#">s. auch "Gute landw. Praxis"</a>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.01	PSM werden in ihrer Originalverpackung aufbewahrt.	►Art. 57 und 62, ChemV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.02	Es werden keine Chemikalien in Lebensmittelgebinden aufbewahrt (z.B. Getränkeflaschen)	►Art. 57 und 62, ChemV (gilt auch für die folgenden Punkte)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.03	Das Lager ist mit Warnzeichen gekennzeichnet (Dreieck gelb-schwarz)	Zudem: Sicherheitshinweise, Notrufnummern und Rauchverbotsschild anbringen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.04	PSM werden separat von Düngemitteln und nach Lagerklassen gelagert	D.h. die Lagerung erfolgt geordnet nach Formulierung, Gewicht, Art des Produkts, Gefährlichkeit; Schwere Verpackungen und Flüssigkeiten unten lagern. Pulver oberhalb von Flüssigkeiten etc. ►Art. 57, ChemV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.05	Unbefugte haben keinen Zutritt zu besonders gefährlichen Mitteln (Chemikalien Gruppe 1 & 2)	Abgeschlossener Raum oder Schrank ►Art. 62 Abs. 2 ChemV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.06	Das PSM-Lager (Raum oder Schrank) ist ausreichend belüftet, brand- und frostsicher, emissionslos und mit Auffangwannen, bzw. abflusssicherem Boden versehen. Die Regale bestehen aus nicht brennbarem, nicht saugfähigem und rostbeständigem Material.	Feuerlöscher in der Nähe; Auffangwanne entspricht mind. dem Inhalt des grössten Gebindes, entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder -schrank (s. Anforderungen Sicherheitsdatenblätter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.07	Die aktuellen Sicherheitsdatenblätter der PSM liegen in gedruckter oder elektronischer Form vor	Beim Produktlieferanten einfordern ►Art. 23, ChemV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.08	Hilfsmittel für verschüttete Chemikalien sind bereit	Ölbinder, Sägemehl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.09	Es sind keine PSM mit alter Kennzeichnung (Giftbänder oder orange/schwarze Symbole) vorhanden	Nur GHS-Etiketten. Mittel mit alter Kennzeichnung entsorgen (vgl. Pkt. 2.11).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.10	Es werden nur zugelassene PSM verwendet <sup>1</sup>	PSM müssen im BLV-Pflanzenschutzmittelverzeichnis erscheinen ( <a href="https://www.psm.admin.ch/de/produkte">https://www.psm.admin.ch/de/produkte</a> ). Nutzungsdauer oder Verfallsdatum darf nicht abgelaufen sein. Nicht mehr zugelassene Mittel entsorgen (vgl. Pkt. 2.11). ►Art. 61 Abs. 2, PSMV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.11	Nicht mehr einsetzbare PSM sind von anderen gelagerten Produkten zu separieren und zu kennzeichnen. Diese PSM-Resten werden dem Händler oder einer Sonderabfall-Sammelstelle zurückgegeben und Gebinde fachgerecht entsorgt	Leere Gebinde während des Befüllens der Spritzgeräte innen und aussen spülen. Spülwasser auf der behandelten Fläche ausbringen. Leere Gebinde unter Verschluss und Dach aufbewahren bis zur Abholung/Abgabe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>1</sup> In der Schweiz zugelassene Mittel haben eine W-Nummer (s. Etiketle oder Lieferschein). Produkte, die durch Parallelimporte in die Schweiz gelangen, beginnen nicht mit W, sondern mit dem Anfangsbuchstaben ihres Herkunftslandes. Um sicher zu sein, ob ein Mittel in der Schweiz zugelassen ist oder nicht, muss es im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV nachgeschlagen werden.

<b>3) Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</b>		<b>Anforderung/ Verweis</b>	<b>Nicht relevant</b>	<b>ja / i. O.</b>	<b>Nein/nicht erfüllt</b>	<b>Massnahme/ Bemerkung</b>
<b>Sachgerechte Anwendung</b>						
3.00	Sämtliche PSM-Anwendungen werden dokumentiert (Spritzplan)	Datum, Anwendungszeitpunkt, Produktname mit Zulassungsnummer, Verdünnung, Spritzbereich, Spritzmethode, Areal, Name Anwender_in ►Art. 62, PSMV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.01	Es kommen ausschliesslich PSM zum Einsatz, die für den Zier- und Sportrasen oder «Zierpflanzen allgemein» und für den entsprechenden Schaderreger zugelassen sind	s. BLV- Pflanzenschutzmittelverzeichnis ( <a href="https://www.psm.admin.ch/de/produkte">https://www.psm.admin.ch/de/produkte</a> ) ►Art. 61, PSMV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.02	Die Grünflächenpflege erfolgt nach dem Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes	Pflanzenschutzpyramide: zuerst präventive und pflegerische Massnahmen sowie nicht-chemische Bekämpfung. PSM-Einsatz als letzte Massnahme		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.03	Die eingesetzten Spritzgeräte werden fachgerecht und regelmässig gewartet	Spritzgeräte entleeren, Düsen und Filter regelmässig reinigen. ►Art. 61, PSMV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.04	Es kommen abdriftmindernde Düsen zum Einsatz			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.05	Die fahrbare Spritze wurde in den letzten drei Jahren geprüft. Datum: .....	Neu müssen zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte auch ausserhalb der Landwirtschaft alle drei Jahre geprüft werden (ungeachtet der Grösse). ►Art. 61, PSMV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.06	Die Gebrauchsanleitungen der Spritzgeräte und die Anwendungsaufgaben der eingesetzten Mittel werden eingehalten			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.07	Die vorgegebenen Dosierungen/Mittelmengen sowie die maximale Anzahl Behandlungen pro Jahr werden eingehalten	s. Produktdatenblätter ►Art. 61, PSMV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.08	PSM Anwendungen erfolgen nach guter fachlicher Praxis und unter Einhaltung der gesetzlichen und produktspezifischen Auflagen	Windgeschwindigkeiten <5 m/sec, Niederschlag und Tageszeit beachten, Abdriftmindernde Massnahmen, Abstände zu Schutzobjekten beachten etc. ►Art. 61, PSMV		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.09	Die Spritzgeräte werden fachgerecht abgestellt	Vor Regen geschützt, d.h. unter Dach oder mit Plane abgedeckt (sowohl während der Saison wie auch bei der Einwinterung)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>Massnahmen Gesundheitsschutz</b>		<b>Anforderung/ Verweis</b>	<b>Nicht relevant</b>	<b>ja / i. O.</b>	<b>Nein/nicht erfüllt</b>	<b>Massnahme/ Bemerkung</b>
3.10	Persönliche Schutzausrüstung ist vorhanden und wird vorschriftsgemäss getragen	Handschuhe, Schutzanzug, festes Schuhwerk, Brille, ggf Atemschutzmaske (PSA hängt von eingesetzten Mitteln ab, s. Sicherheitsdatenblätter, Kap. 8 / Technische Merkblätter)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.11	Anweisungen für den Notfall sind in einem Notfallplan festgehalten und den Betroffenen bekannt	Notfallplan aufhängen				
3.12	Erste Hilfe Material (Erste-Hilfe-Kasten, fliessendes Wasser, sterile Augendusche, Feuerlöscher) ist in gutem Zustand in der Nähe vorhanden	s. Sicherheitsdatenblätter, Kap. 4 Bei Notfällen: Tel. 145 von Tox Info Suisse		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.13	Behandelte Flächen werden gemäss den Anwendungsbestimmungen von der Nutzung ausgeschrieben	Regelung abhängig vom Wirkstoff (z.B. bei Mecoprop-P <sup>o</sup> eingeschränktes Betreten bis zum nächsten Schnitt)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Massnahmen Gewässerschutz</b>		<b>Anforderung/ Verweis</b>	<b>Nicht relevant</b>	<b>ja / i. O.</b>	<b>Nein/nicht erfüllt</b>	<b>Massnahme/ Bemerkung</b>
3.20	Das Befüllen der Spritzgeräte erfolgt auf einem dichten, abflusslosen Platz (s. 3.22) oder auf einem mobilen Befüllplatz (dichte Folie mit Randbordüren)	Beim Befüllen: kein Rückfluss oder Überlaufen von Brühe; überdachter, abflussloser, dichter Befüll- und Waschplatz. Infrastruktur für allfällig verschüttetes Material ist vorhanden (z.B. Nasssauger, Bindemittel, Behälter). Anfallendes Abwasser wird aufgefangen und der erforderlichen Spezialbehandlung zugeführt.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.21	Nach einer PSM-Anwendung wird das Spritzgerät auf der behandelten Fläche gespült	Spritzgeräte mit einem Brühebehälter > 400 lt müssen über einen Frischwassertank und ein Innenreinigungssystem verfügen.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.22	Die Reinigung des Spritzgerätes erfolgt auf einer bewachsenen Fläche oder auf einem dichten, abflusslosen Spritzenwaschplatz, von welchem das Abwasser aufgefangen und einer Spezialbehandlung zugeführt wird	Das Reinigen des Spritzgeräts auf einer Fläche mit Versickerung, Anschluss an Entwässerungsleitungen oder eine Sauber- oder Schmutzwasserkanalisation ist verboten. ►Art. 61, PSMV, «Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft (KVU, 2020), Merkblatt «Befüll- und Waschplatz für Spritzgeräte – worauf ist zu achten? (2021)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

3.23	Das Abwasser des Befüll- und Spritzenwaschplatzes wird folgendermassen behandelt/entsorgt: .....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.24	Den Mitarbeitenden ist bekannt, ob und wo sich auf dem Golfplatz Grundwasserschutzareale oder Grundwasserschutzzonen S1, S2 oder Sh befinden .....	Grundsätzlich sind in der Zone S1 keine Tätigkeiten zulässig (►Anh. 4 Ziff. 223 GSchV) und in Grundwasserschutzarealen und in der Zone S2 (Anh. 4 Ziff. 222 und 23 GSchV) keine Anlagen erlaubt (z.B. Greens, Bunker, Teiche)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.25	In der Grundwasserschutzzone S1 werden keine PSM eingesetzt	Keine Anwendung von PSM in der Zone S1 (►Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 ChemRRV). Gilt auch für Dünger (►Anh. 4 Ziff. 223 GSchV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.26	In der Grundwasserschutzzone S2 oder Sh werden ausschliesslich in dieser Zone zugelassene PSM eingesetzt. Wenn ja, welche Mittel? ..... ..... .....	In der Grundwasserschutzzone S2 oder Sh sind gewisse Wirkstoffe nicht zulässig ►s. u.a. <a href="#">Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 und Sh.pdf</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.27	Die gesetzlichen und produktspezifischen Auflagen zur Verminderung von Abdrift und Abschwemmung gegenüber Oberflächengewässern werden eingehalten	►Gemäss Art. 36a GschG und Art. 41a und b GSchV muss der Gewässerraum oberirdischer Gewässer festgelegt werden. Der Gewässerraum darf nur extensiv und ohne PSM bewirtschaftet werden. Bei einer Sohlenbreite von <2m beträgt der Gewässerraum (inkl. Breite des Gerinnes) 11m. Er wird mit zunehmender Sohlenbreite breiter. Auch wenn kein Gewässerraum ausgeschieden ist, gilt immer ein Mindestabstand von 3 m zum Gewässer (►Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 ChemRRV). Je nach Produkt und Kultur werden unterschiedlich grosse Mindestabstände zu Gewässern oder Mindestmassnahmen zur Verminderung der Abschwemmung verlangt (Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.28	Keine Anwendung von Herbiziden und Bioziden auf Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern	►Anhang 2.5, ChemRRV: auf diesen Flächen gilt ein Herbizidverbot. ►Anhang 2.4, ChemRRV: auf diesen Flächen gilt ein Verbot von Bioziden gegen Algen und Moose.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<b>Massnahmen Naturschutz</b>		<b>Anforderung/ Verweis</b>	<b>Nicht relevant</b>	<b>ja / i. O.</b>	<b>Nein/nicht erfüllt</b>	<b>Massnahme/ Bemerkung</b>
3.40	Regelungen für die Anwendung von PSM in der Nähe von Hecken, Feldgehölzen, Wald sind bekannt	Keine PSM-Anwendungen in Hecken, Feldgehölzen und im Wald – inkl. 3m Streifen entlang dieser Flächen ▶Anhang 2.5, ChemRRV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.41	Regelungen für die Anwendung von PSM in Naturschutzgebieten, Rieden und Mooren sind bekannt	PSM-Verbot in Naturschutzgebieten, Rieden und Mooren und in den dazugehörigen Pufferstreifen ▶Anhang 2.5, ChemRRV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.42	Fachgerechter Umgang bei der Bekämpfung von Mäusen, Maulwürfen, Ameisen und anderen unerwünschten Organismen	Anforderungen abhängig von Schadorganismus und allfällig verwendetem Produkt. Für die Anwendung von Bioziden im Auftrag Dritter ist eine Fachbewilligung für Schädlingsbekämpfung nötig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### **Wichtigste Referenzen:**

- ▶ Kantonales Labor Zürich, 2022: Vorlage Inspektionsbericht
- ▶ agridea, 2023: Selbstchecktool – Pflanzenschutzmittel und Gewässerschutz
- ▶ DEULA, 2020: Checkliste Integrierter Pflanzenschutz auf Golfplätzen
- ▶ Deutscher Golfverband, 2022: Fragebogen zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes
- ▶ Swiss GAP, 2020: Checkliste Technische Anforderungen (Landwirtschaft)
- ▶ Rückmeldungen verschiedener Head Greenkeeper und weiterer Fachpersonen aus der Golfbranche
- ▶ Rückmeldungen diverser Kantonalen Umweltämter, Chemikalieninspektorate, resp. ChemSuisse sowie des BAFU